



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 92

Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/74/451)*]

74/27. Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)¹ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Vertrag von Tlatelolco mit besonderer Befriedigung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßte,

ferner unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Vertrag von Tlatelolco festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

daran erinnernd, dass in der Präambel zum Vertrag von Tlatelolco festgestellt wird, dass die Schaffung militärisch entnuklearisierter Zonen eng mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in den jeweiligen Regionen verbunden ist und dass die militärische Entnuklearisierung großer geografischer Gebiete, die von den darin enthaltenen Staaten durch eine souveräne Entscheidung genehmigt wird, sich positiv auf andere Regionen mit ähnlichen Bedingungen auswirken wird,

in der Erwägung, dass der Vertrag von Tlatelolco 52 Jahre nach seiner Verabschiedung auch weiterhin ein lebendes Instrument und eine Quelle der Inspiration für die Schaffung anderer kernwaffenfreier Zonen ist,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.



zur Kenntnis nehmend, dass Lateinamerika und die Karibik auf dem am 28. und 29. Januar 2014 in Havanna abgehaltenen zweiten Gipfeltreffen der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten zur Friedenszone erklärt wurden und dass sich die Staaten der Region in diesem Zusammenhang dazu verpflichteten, die nukleare Abrüstung auch weiterhin als vorrangiges Ziel zu fördern²,

hervorhebend, dass der Vertrag von Tlatelolco, der sich für alle 33 souveränen Staaten der Region in Kraft befindet, die erste in einer dicht besiedelten Region geschaffene kernwaffenfreie Zone konsolidiert hat,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga³, Bangkok⁴ und Pelindaba⁵, des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und des Antarktis-Vertrags⁶ sowie der Erklärung des kernwaffenfreien Status der Mongolei zur Verwirklichung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Unterstützung kernwaffenfreier Zonen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den kernwaffenfreien Zonen unter anderem durch die Abhaltung gemeinsamer Tagungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten und Beobachter der Verträge über die Schaffung dieser Zonen verstärkt wird,

unter Begrüßung der Einberufung der Konferenzen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei und ihres Beitrags zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt,

mit Befriedigung feststellend, dass sie am 5. Dezember 2018 ihre Resolution [73/71](#) verabschiedete, in der sie beschloss, die vierte Konferenz der kernwaffenfreien Zonen und der Mongolei als eintägige Konferenz am 24. April 2020 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abzuhalten, und unter Begrüßung des Angebots der Mongolei, die vierte Konferenz zu koordinieren und Vorbereitungstreffen und informelle Konsultationen abzuhalten,

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument⁷ dazu aufrief, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen wurden, neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen sowie die Zusammenarbeit und erweiterte Konsultationsmechanismen zwischen den bestehenden kernwaffenfreien Zonen durch die Einführung konkreter Maßnahmen zu fördern, um die Grundsätze und Ziele der anwendbaren Verträge über kernwaffenfreie Zonen vollständig umzusetzen, und die diesbezügliche Führungsrolle der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik würdigte,

² Siehe [A/68/914](#), Anlage.

³ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

⁵ [A/50/426](#), Anlage.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

⁷ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), NPT/CONF.2010/50 (Vol. II) und NPT/CONF.2010/50 (Vol. III)).

erneut erklärend, wie wichtig die Organisation als das geeignete rechtliche und politische Forum für die Gewährleistung der vollen Einhaltung und Durchführung des Vertrags von Tlatelolco sowie der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen anderer kernwaffenfreier Zonen ist,

1. *begrüßt* es, dass sich der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)¹ für alle souveränen Staaten der Region in Kraft befindet;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass sich das Inkrafttreten des Vertrags von Tlatelolco am 25. April 1969 und die Einrichtung der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 2019 zum fünfzigsten Mal jähren und dass diese Jahrestage während der sechszwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation begangen werden;

3. *legt* den Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle I und II zu dem Vertrag von Tlatelolco¹ *abermals nahe*, ihre dazugehörigen Auslegungserklärungen im Einklang mit Maßnahme 9 des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸ zu überprüfen, worin bekräftigt und anerkannt wurde, dass die Staaten, die Teil der kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika und der Karibik sind, ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten umfassende und eindeutige Sicherheitsgarantien zu erhalten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik *nahe*, die Aktivitäten und Maßnahmen, die sie gemeinsam mit der Organisation durchführen, fortzusetzen und dabei unter anderem

a) die in einem multilateralen Kontext unternommenen Anstrengungen zu unterstützen, wirksame Maßnahmen zugunsten der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich Abrüstung und Nichtverbreitung zu ermitteln und anzustreben;

b) verstärkt mit den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei zusammenzuarbeiten;

c) Aktivitäten zur Aufklärung über die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung zu fördern;

5. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

46. Plenarsitzung
12. Dezember 2019

⁸ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschnitt I „Nuclear disarmament“.